

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; Anlage 1 a VergGr. V b und VergGr. IV b
Fallgruppe 1 (Verwaltungsangestellte im Rektorat der
Universität Köln)

Leitsätze:

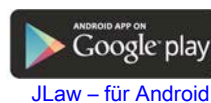
K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 623/76
Urteil des BAG vom 8. März 1978

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 623/76
2 Sa 447/75 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
8. März 1978

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. März 1978 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Bermel für Recht erkannt:

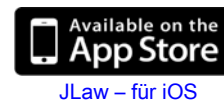
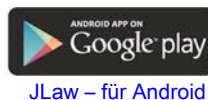
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 21. Juli 1976 - 2 Sa 447/75 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin ist seit dem 1. April 1960 als Verwaltungsangestellte bei der Universität K beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien findet kraft arbeitsvertraglicher Vereinbarung der BAT Anwendung. Bis zum 31. Mai 1976 erhielt die Klägerin Vergütung nach VergGr. V b BAT, seit dem 1. Juni 1976 aufgrund des Bewährungsaufstiegs nach VergGr. IV b BAT.

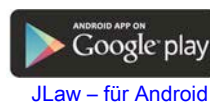
Anfang 1971 übernahm die Klägerin im Büro des Rektors der Universität folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen zu den akademischen Organen (Mitglieder des Großen Senats, Wahlsektoren im Kleinen Senat) und der Wahl des Rektors. Der Klägerin obliegt in diesem Zusammenhang insbesondere die Führung der Wählerlisten.
2. Wahrnehmung von Koordinierungsaufgaben beim Austausch von Wissenschaftlern und bei Auslandsreisen K. Gelehrter einschl. der Betreuung ausländischer Gäste.
3. Protokollführung bei Dienstbesprechungen,
4. Entwürfe zur Beantwortung der persönlichen Post des Rektors,
5. Vorbereitung und Durchführung von Konferenzen und Sitzungen,
6. Mitwirkung bei der Planung und Ausgestaltung der Veranstaltungen, zu deren Durchführung der Rektor als Repräsentant der Universität verpflichtet ist, u.a. solche Festlichkeiten, zu denen auch das diplomatische Korps gebeten wird,
7. Vorbereitung akademischer Gedenkfeiern,
8. technische Besorgnisse im Rektorzimmer,
9. Vorbereitung der Antrittsbesuche bei Ministerien und Behörden, Betreuung der Schriftenreihe des Rektors, Vorbereitungsarbeiten im Zusammenhang mit der Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensektoren und Zusammenstellung von Unterlagen für Kuratoriums- und Verwaltungsausschußsitzungen.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mehr als 5 % der Arbeitszeit der Klägerin entfällt auf die Arbeiten im Zusammenhang mit der Wahl der akademischen Gremien. Im Juni 1973 beantragte der Rektor erfolglos die Höhergruppierung der Klägerin nach VergGr. IV b BAT.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, daß ihre Tätigkeit die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. IV b BAT Fallgruppe 1 erfülle, weil sie sich dadurch aus der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 heraushebe, daß sie besonders verantwortungsvoll sei. Ihre Tätigkeit gehe weit über das hinaus, was üblicherweise zum Aufgabenkreis einer Sekretärin gehöre. Sie leite als Sachbearbeiterin das Büro des Rektors und müsse im Hinblick auf den jährlichen oder zweijährlichen Wechsel des Rektors alle Arbeiten völlig selbständig und eigenverantwortlich verrichten. Dabei obliege ihr auch praktisch die Weisungsbefugnis gegenüber der dort beschäftigten Bürokraft, die überwiegend Schreibarbeiten, Telefonate u.ä. erledige und die nach VergGr. V b BAT vergütet werde. Besonders verantwortlich sei ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit den Wahlen zu den akademischen Gremien. Von ihrer Vorbereitung und Mitwirkung bei der Durchführung der Wahlen, für die sie exakte Kenntnisse über die jeweilige Zusammensetzung der einzelnen Wahlkörperschaften benötige, hänge die Ordnungsmäßigkeit dieser Wahlen ab. Auch die Vorbereitung und Durchführung größerer Repräsentationsveranstaltungen des Rektors sei besonders verantwortungsvoll, da sie in der Öffentlichkeit stark beachtet würden und das Ansehen des Rektors und der Universität im Falle einer nicht reibungslosen Durchführung Schaden leide. Gleiches gelte für ihre Arbeit im Zusammenhang mit der Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrensenatoren.

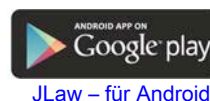
Bei den Koordinierungsaufgaben beim Austausch von Wissenschaftlern, bei Auslandsreisen K Gelehrter und bei der Betreuung ausländischer Gäste, für die sie englische

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

und französische Sprachkenntnisse und Sprachgewandtheit benötige, treffe sie ständig Entscheidungen in eigener Verantwortung, zumal der Rektor häufig abwesend sei. Bei Besuchen ausländischer Wissenschaftler müsse sie die Reiserouten einschl. der Zeitpläne zusammenstellen und Kontakt mit den Stellen aufnehmen, die die Wissenschaftler zu besuchen wünschten. Bei Besuchern aus den Ostblockstaaten müsse sie außerdem mit den jeweiligen Botschaften Verhandlungen führen. Bei Reisen von Delegationen der K Universität ins In- und Ausland obliege ihr deren vollständige Vorbereitung einschl. der Besorgung der Visa und der Fahrkarten sowie der Festlegung der Reiserouten. Dabei müßten auch Zoll- und Währungsvorschriften beachtet werden. Bei den Dienstbesprechungen des Rektors habe sie außerdem Ergebnisprotokolle zu führen.

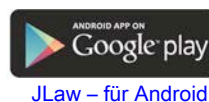
Die Klägerin hat demgemäß beantragt festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, ihr für die Zeit vom 1. Juni 1973 bis zum 31. Mai 1976 Gehalt nach der VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, daß die Klägerin tarifgerecht eingruppiert sei, da sie nicht überwiegend besonders verantwortungsvolle Tätigkeiten ausübe. Eine Weisungsbefugnis der Klägerin gegenüber der zweiten Angestellten im Büro des Rektors bestehe nicht. Bei den Wahlen zu den akademischen Gremien gebe es keine gewichtigen Probleme. Selbst bei der Führung der Wählerlisten müßte die Klägerin keinerlei Entscheidungen treffen, da der Status der Wahlberechtigten durch das Dienstverhältnis vorgegeben sei. Die Klägerin trage auch nicht die volle Verantwortung hinsichtlich der formellen und materiellen Rechtsgültigkeit der Wahlhandlungen. So sei insbesondere zwingend vorgeschrieben, daß bei der Wahl des Rektors ein Universitätsbeamter anwesend sein müsse. Ihre Arbeit bei den gesellschaftlichen Veranstaltungen sei zwar für das Ansehen des Rektors und teil-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

weise für das der Universität wichtig, sie sei aber nicht als besonders verantwortungsvoll anzusehen. Gleiches gelte für ihre Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Betreuung ausländischer Gäste, die allein Einfühlungsvermögen, Sprachgewandtheit und ggf. Sprachkenntnisse sowie Gewandtheit in den Umfangsformen erfordere. Bei den Dienstbesprechungen des Rektors fielen überwiegend Wortprotokolle und nur in ganz geringem Umfang Ergebnisprotokolle an. Diese Arbeit sei aber keineswegs immer besonders verantwortungsvoll.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß die von der Klägerin erhobene Klage auch als Feststellungsklage zulässig ist, obwohl es sich nach der Beschränkung auf die Zeit bis zum 31. Mai 1976 um einen in der Vergangenheit abgeschlossenen Zeitraum handelt. Trotzdem ist die Berechnung der der Klägerin dann zustehenden Vergütung nämlich nicht ohne weiteres möglich und zumindest für die Klägerin mit Schwierigkeiten verbunden. Außerdem kommt das beklagte Land als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem nur feststellenden Urteil der Gerichte für Arbeitsachen nach, und es wird damit die zwischen den Parteien bestehende Streitfrage insgesamt bereinigt (vgl. BAG AP Nr.25 zu § 256 ZPO; AP Nr. 2 zu § 24 BAT; AP Nr. 1 zu § 42 BAT; AP Nr. 4 zu § 70 BAT).

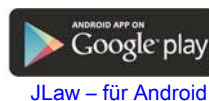
Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien findet der BAT kraft einzelvertraglicher Vereinbarung Anwendung. Dabei geht das Landesarbeitsgericht mit Recht davon aus, daß die Vorschriften des BAT in der zu Beginn des Anspruchszeitraumes

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

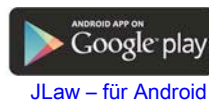
geltenden Fassung Anwendung finden. Der BAT war einschließlich der Anlage 1 a zum 31. Dezember 1969 gekündigt worden, so daß seine Normen danach nur noch kraft Gesetzes gem. § 4 Abs. 5 TVG nachwirkten. Die hier maßgeblichen Vorschriften der §§ 22, 23 BAT wurden erst durch den 37. Änderungstarifvertrag vom 17. März 1975 mit Wirkung ab 1. Januar 1975 in der geänderten Fassung wieder neu in Kraft gesetzt. Daher mußte für den Klagezeitraum bis zu diesem Zeitpunkt noch von den Vorschriften der §§ 22, 23 BAT in der am 31. Dezember 1969 gültigen Fassung ausgegangen werden. Diese Bestimmungen unterscheiden sich insoweit einschneidend von der Neuregelung ab 1. Januar 1975, als bis zu diesem Zeitpunkt die überwiegende Tätigkeit für die Eingruppierung maßgeblich war und die Bewertung allein nach dieser Tätigkeit zu erfolgen hatte, während ab 1. Januar 1975 aufgrund der Neufassung der §§ 22, 23 BAT auf die "Arbeitsvorgänge" abzustellen ist. Die Vorschriften des § 22 BAT in der Fassung des 37. Änderungstarifvertrages können also nur für die Zeit ab 1. Januar 1975 in Betracht gezogen werden, soweit nicht ohnehin wegen der Besitzstandsklausel des § 6 des 37. Änderungstarifvertrages der Anspruch schon deswegen fortbesteht, weil er für die Zeit vorher begründet gewesen ist (vgl. BAG vom 1. Juni 1977 - 4 AZR 111/76 - [demnächst] AP Nr. 98 zu §§ 22, 23 BAT).

Mit Recht prüft deshalb das Landesarbeitsgericht zunächst, ob die Tätigkeit der Klägerin als überwiegende Tätigkeit oder als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit zu beurteilen ist, oder ob mehrere Teiltätigkeiten vorliegen, von denen keine überwiegt. Im Rahmen seines Beurteilungsspielraumes kommt das Landesarbeitsgericht dabei zu dem Ergebnis, daß die Klägerin eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit ausübt, weil alle Aufgaben der Klägerin im Jahre 1971 geschlossen auf die Klägerin übergegangen sind und schon von der Vorgängerin der Klägerin in gleicher Weise etwa seit Kriegsende ausgeübt worden waren. Daraus schließt das Landesarbeitsgericht zu Recht auf eine ent-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sprechende Jahrzehnte bestehende Behördenorganisation und entnimmt daraus, daß das Aufgabengebiet der Klägerin im Universitätsbereich als einheitlicher Aufgabenkreis angesehen wurde und nach der Verkehrsanschauung und der jahrelangen Übung auch einheitlich zu bewerten ist. Dafür hat das Landesarbeitsgericht weiter mit Recht herangezogen, daß die der Klägerin obliegenden Arbeiten auch ineinander übergehen und durch die Tätigkeit der Klägerin eine angesichts des Wechsels im Rektorat gebotene Kontinuität des Büroablaufes gewahrt wird. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats hält es das Landesarbeitsgericht auch zutreffend für unbeachtlich, daß sich einzelne Aufgaben der Klägerin auch auf andere Angestellte oder Beamte übertragen ließen. Wenn nämlich, wie das Landesarbeitsgericht feststellt, ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Aufgaben besteht, und das Vorzimmer des Rektors die einzige zentrale Verwaltungsstelle dieser Art innerhalb der Universität ist, die über den aktuellen Stand der Lehrkörperstruktur informiert ist, so ergibt sich daraus sogar eine gewisse Notwendigkeit der Übertragung aller ihrer Aufgaben auf die Klägerin, was aber für die Annahme einer einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit begrifflich noch nicht einmal erforderlich ist. Da ohnehin den Tatsacheninstanzen insoweit ein Beurteilungsspielraum zukommt und das Revisionsgericht nur prüfen kann, ob der Begriff der einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit verkannt oder bei seiner Anwendung gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen wurde, liegt diese Beurteilung durch das Landesarbeitsgericht jedenfalls im Rahmen des trichterlichen Beurteilungsspielraumes (vgl. BAG AP Nr. 27, 40, 47, 55, 70, 83, 87 zu §§ 22, 23 BAT).

Aufgaben, die tariflich gesondert bewertet werden und deshalb aus Rechtsgründen nicht mit anderen Arbeiten zusammen einheitlich bewertet werden können, sind nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Berufungsgericht auch nicht festgestellt, daß die Klägerin selbst etwa Schreibarbeiten i.S. von

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

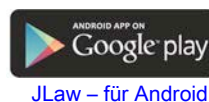
Abschnitt N der Anlage 1 a zum BAT erledigt, die dann ebenso wie etwaige Aufgaben im Fremdsprachendienst gesondert bewertet werden müßten. Es handelt sich vielmehr jedenfalls bei den vom Landesarbeitsgericht festgestellten Tätigkeiten sämtlich um Arbeiten, die unter die jeweils erste, allgemeine Fallgruppe der Vergütungsgruppen der Anlage 1 a zum BAT fallen und deshalb auch aus Rechtsgründen als einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit oder auch als allein zu bewertende überwiegende Tätigkeit auf das Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale hin zu untersuchen sind. Mit Recht geht dann das Landesarbeitsgericht weiter davon aus, daß bei einer solchen einheitlich zu bewertenden Gesamttätigkeit die Tätigkeitsmerkmale nur überhaupt in nicht unbeachtlichem Maße erfüllt werden müssen, soweit nicht die Tätigkeitsmerkmale selbst einen besonderen Umfang, wie "überwiegend" oder "in nicht unerheblichem Maße", vorschreiben (vgl. BAG AP Nr. 62, 69, 90 zu §§ 22, 23 BAT).

Da die Tätigkeitsmerkmale der begehrten VergGr. IV b BAT ein Herausheben aus den Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT verlangen, prüft das Landesarbeitsgericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Senats mit Recht zunächst das Vorliegen der Erfordernisse der Ausgangsfallgruppe (vgl. BAG AP Nr. 77, 79, 85, 91 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei geht das Landesarbeitsgericht sowohl hinsichtlich der geforderten gründlichen umfassenden Fachkenntnisse als auch der überwiegend selbständigen Leistungen vom zutreffenden Rechtsbegriff aus, den es zwar nicht selbst noch einmal definiert, aber nach den Tarifbestimmungen richtig übernimmt. Das Landesarbeitsgericht konnte auch angesichts der vielfältigen Aufgaben der Klägerin im Rektorat, ihrer Fertigkeiten in der Organisation und ihrer allgemeinen Kenntnisse und des Erfahrungswissens gründliche umfassende Fachkenntnisse annehmen, die begrifflich eine entsprechende Steigerung der Breite und der Tiefe gegenüber den in der VergGr. VI b BAT geforderten Fachkenntnissen aufweisen. Dasselbe gilt für das Vorliegen der überwiegend selbständigen Leistungen, da die Klägerin

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nach den Feststellungen des Berufungsurteils ohne Anleitung arbeitet und dabei unter Einsatz der erforderlichen Fachkenntnisse selbständige Gedankenergebnisse entwickelt und nicht nur Arbeiten einfacher Art verrichtet. Dies gilt um so mehr, als die Parteien übereinstimmend vom Vorliegen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT ausgehen und damit die tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen dieser Tätigkeitsmerkmale unstreitig als gegeben angenommen werden (BAG AP Nr. 47, 77 zu §§ 22, 23 BAT). Auch die Revision erhebt insoweit keine Einwendungen.

Entscheidend ist damit, ob das Landesarbeitsgericht zutreffend auch annimmt, daß sich die Klägerin dadurch aus VergGr. Vb Fallgruppe 1 BAT heraushebt, daß sie eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit ausübt. Auch hier legt das Landesarbeitsgericht mit der Rechtsprechung des Senats den zutreffenden Rechtsbegriff zugrunde, wenn es darauf abstellt, daß die übertragene Verantwortung wesentlich größer sein muß, als die Verantwortung, die im allgemeinen von einem Angestellten der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT verlangt wird, wobei sich das Maß der Verantwortung insbesondere aus der Wahrnehmung von Aufsichtsfunktionen, der Wahrung ideeller und materieller Belange des Dienstherrn, der besonderen Stellung im Behördenapparat oder den Auswirkungen der Tätigkeit auf die Lebensverhältnisse Dritter ergeben kann (vgl. BAG AP Nr. 85, 91, 99 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei braucht auch der Angestellte keineswegs die alleinige Verantwortung zu tragen, sondern es kann auch eine Mitverantwortung ausreichen (vgl. BAG AP Nr. 47, 91, 99 zu §§ 22, 23 BAT). Richtig hat das Landesarbeitsgericht dazu weiter ausgeführt, daß es auf die Schwierigkeit der Tätigkeit insoweit nicht ankommt, da diese erst Tätigkeitsmerkmal in VergGr. IV a Fallgruppe 1 BAT ist (vgl. BAG AP Nr. 91 zu §§ 22, 23 BAT). Dabei liegt auch insoweit für die Entscheidung ein Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz vor, ob eine besonders verantwortungsvolle Tätigkeit gegeben ist. Das Revisionsgericht kann demgegenüber nur prüfen, ob der Rechtsbegriff verkannt, bei der Subsumtion gegen Denk-



- 10 -

gesetze oder allgemeine Erfahrungssätze verstoßen wurde oder die Beurteilung wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände offensichtlich fehlerhaft ist.

Ausgehend vom zutreffenden Rechtsbegriff nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß die Erstellung der Wählerlisten und die Mitwirkung der Klägerin an den Wahlvorbereitungen eine solche besonders verantwortungsvolle Tätigkeit sei, weil damit maßgebliche materielle und immaterielle Belange der Universität berührt würden. Dabei erstellt die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts Wählerlisten, stellt die Zahl der zu wählenden Ordinarien und Nichtordinarien fest, versendet die Wahleinladungen, gibt die Stimmzettel im Wahlraum aus und wirkt bei der Gegenkontrolle beim Aufruf der Namen und bei der Auszählung der Stimmzettel mit. Damit trage die Klägerin zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahlen und ihrer Gültigkeit bei, wovon wiederum maßgebliche materielle und immaterielle Belange der Universität abhingen.

Das ist eine im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz liegende und revisionsrechtlich nicht angreifbare Begründung. Die Bedeutung der Wahl und der Einfluß auf die Belange der Universität ergibt sich, wie das Landesarbeitsgericht aus dem Hochschulgesetz und der Universitätsverfassung ableitet, aus der Funktion der zu wählenden Gremien für die Abwicklung aller Angelegenheiten der Universität. Die Bedeutung der Wahl wird damit auch gleichzeitig aus dem speziellen Behördenapparat der Universität begründet, so daß auch insoweit auf eine besondere Verantwortung der Tätigkeit der Klägerin geschlossen werden kann, als sie für die Ordnungsmäßigkeit der Wahl eine entsprechende Verantwortung oder Mitverantwortung trägt. Da die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts zunächst die gesamte Wahlvorbereitung durchführt und diese Tätigkeit für die ordnungsgemäße Durchführung und damit für die Rechtswirksamkeit der Wahlen von entscheidender Bedeutung ist, kann daraus jedenfalls im Rahmen des Beurteilungsspiel-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



raumes auf eine entsprechende Verantwortung geschlossen werden. Dasselbe gilt auch dafür, daß die Klägerin nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts bei der Durchführung der eigentlichen Wahlhandlungen maßgeblich mitwirkt. Auch dabei kann die Beachtung aller Förmlichkeiten von entscheidender Bedeutung sein. Dabei verkennt das Landesarbeitsgericht auch nicht, daß die Wahlzettel vom Konrektor unter Hinzuziehung eines Universitätsbeamten zu zählen sind und daß das Protokoll vom Universitätsbeamten unterschrieben wird. Trotzdem nimmt das Landesarbeitsgericht - und das ist jedenfalls rechtlich möglich - auch hier eine Mitverantwortung der Klägerin an, die ausreichen kann. Entgegen der Auffassung der Revision hat das Landesarbeitsgericht auch keineswegs aus der Bedeutung der Wahl selbst auf die besondere Verantwortung der Klägerin geschlossen, sondern ausdrücklich ausgeführt, daß es sich bei der Tätigkeit der Klägerin um die Mitwirkung an den Wahlvorbereitungen und an den Wahlhandlungen handelt, die zur besonderen Verantwortung führt. Demgemäß hält sich die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Klägerin im Rahmen der Durchführung der Wahlen mitverantwortlich tätig wird, im Rahmen des Beurteilungsspielraumes der Tatsacheninstanz.

Da die Klägerin auch die im Zusammenhang mit den Wahlen ihr übertragenen Aufgaben nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts selbständig durchführt, konnte das Landesarbeitsgericht daraus entnehmen, daß die Klägerin in dem ihr übertragenen Bereich der Wahlvorbereitungen die alleinige Verantwortung trägt und daher ihre Verantwortung erheblich über diejenige hinausgeht, die von einem Angestellten der VergGr. V b im allgemeinen zu fordern ist. Das Landesarbeitsgericht hat damit erkannt, daß an sich schon mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Aufgaben im Rahmen der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b Fallgruppe 1 BAT stets eine gewisse Verantwortung verbunden ist und sich die Klägerin daraus durch eine besondere Verantwortung herausheben muß.

Zuzugeben ist allerdings der Revision, daß das Landesarbeitsgericht stellenweise zum Ausdruck bringt, die Klägerin habe schon deshalb Anspruch auf Vergütung der begehrten



- 12 -

VergGr. IV b BAT, weil sie von der als besonders verantwortungsvoll qualifizierten Tätigkeit unstreitig mit jedenfalls 5 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch genommen werde. Das Landesarbeitsgericht bezieht sich insoweit auf die Entscheidungen des BAG AP Nr. 62, 69 zu §§ 22, 23 BAT. Dort ist jedoch jeweils, wie die Revision mit Recht einwendet, nur ausgeführt, daß Tätigkeiten, die weniger als 5 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen, im allgemeinen als unbeachtlich anzusehen sind. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß umgekehrt bereits in jedem Falle 5 % der Arbeitszeit ausmachende Aufgaben ausreichen, um als rechtlich beachtliche Tätigkeit angesehen zu werden und für eine Qualifizierung i.S. der Heraushebungsmerkmale ausreichen. Vielmehr kommt es jeweils auf die Umstände des Falles an, inwieweit die qualifizierte Tätigkeit im Rahmen der Gesamttätigkeit anfällt und damit zu einer beachtlichen Tätigkeit wird.

Das Landesarbeitsgericht hat aber nicht nur festgestellt, daß die Klägerin mit den entsprechenden Arbeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen gerade nur zu 5 % ihrer Gesamttätigkeit ausgefüllt ist, sondern hat mehrfach sogar als unstreitig wiederholt, daß diese Tätigkeiten der Klägerin mehr als 5 % der Gesamtarbeitszeit ausmachen. So führt das Landesarbeitsgericht bereits im unstreitigen Tatbestand aus, daß das beklagte Land zuletzt nicht mehr bestritten hat, daß die Klägerin mehr als 5 % ihrer Arbeitszeit für die im Zusammenhang mit der Wahl der akademischen Gremien anfallenden Arbeiten aufwenden muß. Auch in den Entscheidungsgründen sagt das Landesarbeitsgericht nochmals ausdrücklich, daß die Klägerin in dem hier umstrittenen Zeitraum mehr als 5 % ihrer Arbeitszeit für die Tätigkeit i.S. der VergGr. IV b BAT aufwendet hat. Wenn dann das Landesarbeitsgericht unter diesen Umständen annimmt, daß sich die Klägerin damit durch besondere Verantwortlichkeit aus der VergGr. V b BAT heraushebe, ist das angesichts der Bedeutung dieser Tätigkeit auch im Zusammenhang mit den übrigen Tätigkeiten im Rektorat aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Das Landesarbeitsgericht

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

gez.: Dr. Neumann Dr. Feller Dr. Röhsler
 Willems Dr. Bermel

